

Ehrenordnung

für den Rat der Stadt Warendorf

vom 08.09.2005

in der Fassung der 2. Änderung vom 16.11.2020

Der Rat der Stadt Warendorf hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 08.09.2005 sowie am 12.11.2020 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten/der Ehegattin und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.
Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die bzw. der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung mittels des als Anlage zu dieser Ehrenordnung beigefügten Vordruckes dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mitzuteilen.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 4 bis 8 sowie der ausgeübte Beruf werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Bürgerinformationssystem der Stadt Warendorf veröffentlicht. Auf diese Veröffentlichung ist jährlich im Amtsblatt der Stadt Warendorf durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten oder nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.



Name, Vorname	Anschrift

VERTRAULICH

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
-persönlich-
Lange Kesselstraße 4-6
48231 Warendorf**

Auskunft über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Unter Bezug auf die durch den Rat am 12.11.2020 aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen und der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes beschlossene Ehrenordnung gebe ich nachstehend Auskunft über meine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit diese für die Ausübung des von mir angenommenen Mandats von Bedeutung sein können.

Mir ist bekannt, dass der 2. Teil dieser Auskunft nach § 2 der Ehrenordnung in Verbindung mit den Regelungen des § 43 Abs. 3 Satz 4 sowie § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes im Bürgerinformationssystem der Stadt Warendorf veröffentlicht wird.

Teil 1 – vertrauliche Angaben

(diese Angaben sind nur für die Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse zu verwenden)

I. **Familienstand** ledig verheiratet
 geschieden

II. **gegenwärtig ausgeübter Beruf**

Ich bin berufstätig nicht berufstätig

Art der beruflichen Tätigkeit:

Unselbständig

Arbeitgeber/Dienstherr (Name/Anschrift)	Branche
Art der Beschäftigung/eigene Funktion/dienstliche Stellung	

Selbständige(r) Gewerbebetreibende(r)

Art des Gewerbes	Bezeichnung und Anschrift der Firma

Freiberuflich

Sonstige selbständige berufliche Tätigkeit

Berufszweig/Art der Tätigkeit/ggf. Anschrift	

Bei mehreren Berufen:

Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit (Berufszweig/Anschrift)	

III. Grundvermögen

Ich habe Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes

JA

NEIN

Falls ja:

Art des Grundstücks (lt. Einheitswertbescheid)	Lage des Grundstücks (Straße/Flur/Flurstück/Parzelle)	Art der Rechtsbeziehung (Eigentum/Erbaurecht/ Nießbrauchrecht)

20

--	--	--

IV. Unternehmensbeteiligung

Ich bin mit an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Warendorf beteiligt

JA

NEIN

Falls ja:

Name/Anschrift/Branche des Unternehmens	Art der Beteiligung

Teil 2 – zu veröffentlichende Angaben
(Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem)

(21)

I. Name, Vorname:

II. Ausgeübter Beruf

--

III. Beraterverträge

JA NEIN

Falls ja:

Art der Tätigkeit:

Vertretung fremder Interessen

Beratung

Erstellung von Gutachten für Einwohner der Stadt oder von Gutachten, die einen Bezug zur Stadt haben

Name	Vorname	Anschrift

IV. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

JA NEIN

Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Organ	ehrenamtlich	vergütet

V. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

JA NEIN

Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Organ	ehrenamtlich	vergütet

VI. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

JA NEIN

Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Organ	ehrenamtlich	vergütet

VII. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

JA

NEIN

Falls ja:

Name/Anschrift/Rechtsform	Funktion	ehrenamtlich	vergütet

Eintretende Änderungen werde ich umgehend anzeigen.

Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse jeweils dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.

Warendorf, _____
(Datum)

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Ehrenordnung für den Rat der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 16.11.2020

Peter Horstmann
Bürgermeister